

ZH_OBERGERICHT RT150091 vom 11. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150091

FR: ZH_OBERGERICHT RT150091 du 11 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150091 del 11 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. April 2015 trat die Vorinstanz mangels örtlicher Zuständigkeit auf das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Höfe (Zahlungsbefehl vom 9. September 2013) nicht ein und auferlegte der Gesuchstellerin die Spruchgebühr von Fr. 240.– (Urk. 9). Innert Frist erhob die Gesuchstellerin hierorts mit Eingabe vom 13. Mai 2015 Beschwerde mit der Begründung, die Vorinstanz habe mit der Spruchgebühr von Fr. 240.– viel zu hohe Kosten erhoben. Sie sei nicht bereit, diese zu tragen. Sie erwarte die Stornierung dieser Kosten (Urk. 8). Mit Schreiben der beschliessenden Kammer vom 19. Mai 2015 wurde die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) über den Eingang der vorliegenden Beschwerde informiert. Eine Kopie dieses Schreibens wurde der Gesuchstellerin zugestellt (Urk. 10). Mit Schreiben vom 21. Mai 2015, beim Obergericht am 27. Mai 2015 eingegangen, führte die Gesuchstellerin aus, dass sie keinen Weiterzug an das Obergericht wünsche. Dies sei wohl falsch verstanden worden (Urk. 11).

E. 2

Da die an die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich gerichtete Eingabe der Gesuchstellerin mit dem Betreff "Beschwerde eb150585-L/U" versehen war und die Gesuchstellerin die Höhe der Spruchgebühr rügte, hatte die beschliessende Kammer davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin eine Kostenbeschwerde anhängig machen wolle. Was diesbezüglich falsch zu verstehen sein soll, bleibt unklar. Somit ist aufgrund des Wortlauts des Schreibens der Gesuchstellerin vom 21. Mai 2015 davon auszugehen, dass diese die vorliegende Beschwerde zurückziehen möchte. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kostenfolge rechtskräftig. Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Ge-

- 3 - suchgegnerin für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.